

Uwe Martens Steuerberatungsgesellschaft mbH

Schillerplatz 11
18055 Rostock



Telefon: 0381 - 25 23 00

Fax: 0381 - 25 23 020

E-Mail: info@umstb.de

Internet: http://www.umstb.de

Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im Juli 2016

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

Darlehensverluste eines Freiberuflers führen nicht zu (Sonder-)Betriebsausgaben, wenn das Geldgeschäft ein eigenes wirtschaftliches Gewicht hat. Wir stellen Ihnen dazu eine aktuelle Entscheidung vor. Darüber hinaus geht es um den Abzug von Rechtsanwaltskosten und Gerichtsgebühren im Rahmen eines **Scheidungsverfahrens**. Der **Steuertipp** zeigt, worauf Sie bei einer **vorweggenommenen Erbfolge** achten sollten, wenn Sie Grundstücke verschenken möchten.

Freiberufler

Darlehensverluste als betriebsfremde Spekulationsgeschäfte

Freiberufler haben es in steuerlichen Dingen oft schwerer als Gewerbetreibende. Die **Vertreter der freien Berufe** - wie Ärzte, Architekten, Ingenieure, Steuerberater oder Rechtsanwälte - sind auf ganz bestimmte Berufsfelder spezialisiert. Für ihr Betriebsvermögen gelten die gleichen Grundsätze wie für ihre Tätigkeit: Der Umfang des Betriebsvermögens ist durch die Erfordernisse des freien Berufs begrenzt. Dient etwas nicht der freiberuflichen Tätigkeit, darf es kein Betriebsvermögen sein.

Das musste vor kurzem auch ein Wirtschaftsprüfer feststellen, der einem Mandanten ein hohes Darlehen gegeben hatte. Über das Vermögen des Mandanten wurde später das Insolvenzverfahren eröffnet und das Darlehen wurde wertlos. Der Wirtschaftsprüfer wollte sein Darlehen daraufhin

als **Sonderbetriebsausgaben** berücksichtigt haben. Er beteuerte, das Geld nur hingegeben zu haben, um eine Krise des Mandanten abzuwenden und seine eigenen Honoraransprüche zu sichern bzw. weitere Mandate zu gewinnen.

Das Finanzgericht Hamburg (FG) teilte diese Auffassung jedoch nicht, weil es sich bei dem Darlehen nicht um **Betriebsvermögen** handelte. Geldgeschäfte gelten bei Angehörigen der freien Berufe im Regelfall nur dann als beruflich veranlasst, wenn sie wirtschaftlich unmittelbar und notwendig mit der freiberuflichen Betätigung zusammenhängen. Ein solcher Zusammenhang besteht zum Beispiel bei der Beteiligung eines Architekten an einer Bauträgergesellschaft.

Nicht betrieblich veranlasst sind hingegen Geldgeschäfte, bei denen nicht zu erkennen ist, in welcher Hinsicht sie die freiberufliche Praxis fördern können. Ferner gehört die Kapitalanlage ei-

In dieser Ausgabe

- Freiberufler:** Darlehensverluste als betriebsfremde Spekulationsgeschäfte 1
- Ehegatten/Lebenspartner:** Zusammenveranlagung ist meist günstiger als Einzelveranlagung 2
- Steuerhinterziehung:** Wenn der Ankauf von Steuer-CDs in der Zeitung steht, ist alles zu spät 2
- Fremdwährungsdarlehen:** Kursverluste eröffnen keinen Werbungskostenabzug 2
- Schuldentilgung:** Schuldzinsen als Werbungskosten nach Verkauf eines Grundstücks 3
- Außergewöhnliche Belastungen:** Rechtsanwaltskosten im Scheidungsverfahren doch abziehbar? 3
- Zivilprozesskosten:** Aufwendungen für Schmerzensgeldprozess sind nicht abziehbar 4
- Steuertipp:** Bei Schenkung setzt wertmindernder Ansatz Schuldübernahme voraus 4

nes Freiberuflers dann nicht zum Betriebsvermögen, wenn sie ein eigenes wirtschaftliches Gewicht hat. Davon ist auszugehen, wenn es primär auf die Kapitalanlage ankommt und die Gewinnung von Aufträgen nur ein erwünschter Nebeneffekt ist.

Im Fall des Wirtschaftsprüfers beurteilte das FG den angeblichen wirtschaftlichen Zusammenhang jedenfalls als erfunden und konstruiert. Die Sicherung des Honorarvolumens konnte allenfalls ein günstiger Nebeneffekt sein, nicht aber der Grund für die Darlehensvergabe. Diese hatte vielmehr ein eigenes Gewicht, sie galt als **Spekulationsgeschäft**. Den Darlehensverlust konnte der Freiberufler nicht als Verlust aus seiner beruflichen Tätigkeit geltend machen.

Hinweis: Sie planen als Freiberufler eine Kapitalanlage? Wir beraten Sie gern zu den steuerrechtlichen Fallstricken.

Ehegatten/Lebenspartner

Zusammenveranlagung ist meist günstiger als Einzelveranlagung

Unverheiratete Paare werden vom deutschen Fiskus wie zwei Singles besteuert - unabhängig davon, wie lange sie schon zusammenleben oder wie viele gemeinsame Kinder sie haben. Mangels Trauschein wird für beide eine Einzelveranlagung durchgeführt, bei der jeder Partner sein Einkommen einzeln versteuern muss.

Wer dagegen verheiratet oder verpartnert ist, kann beim Finanzamt die Zusammenveranlagung wählen, so dass das Paar steuerlich wie eine Person behandelt wird. In diesen Fällen kommt das günstige **Ehegattensplitting** zur Anwendung: Das Finanzamt zählt das Jahreseinkommen beider Partner zusammen, halbiert den Betrag und berechnet für diese Hälfte die Einkommensteuer. Die errechnete Steuer wird anschließend verdoppelt und für das Ehepaar festgesetzt. In der Regel zahlen Ehepaare mit dem Ehegattensplitting weniger Steuern als bei Einzelveranlagung, denn durch das Splittingverfahren werden Nachteile abgemildert, die der progressive Einkommensteuertarif mit sich bringt. Vor allem Paare mit unterschiedlich hohen Verdiensten können so Steuern sparen.

Beispiel: Frau Mustermann hat 2015 insgesamt 45.000 € verdient, Herr Mustermann aufgrund einer Teilzeittätigkeit nur 15.000 €. Beantragen die Eheleute eine Einzelveranlagung, muss Frau Mustermann knapp 10.780 € und Herr Mustermann gut 1.320 € Einkommensteuer zahlen (insgesamt also 12.100 €). Beantragen sie eine Zusammenveranlagung,

müssen sie aufgrund des Splittingtarifs über 1.000 € weniger Steuern zahlen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2013 können auch eingetragene Lebenspartner vom Ehegattensplitting profitieren. Der Splittingtarif kann von ihnen sogar noch rückwirkend für Altjahre ab 2001 beansprucht werden, sofern die Einkommensteuerfestsetzungen für diese Jahre noch nicht bestandskräftig sind.

Steuerhinterziehung

Wenn der Ankauf von Steuer-CDs in der Zeitung steht, ist alles zu spät

Steuersünder können mit einer **Selbstanzeige** ungestraft zur Steuerehrlichkeit zurückkehren. Die erhoffte Straffreiheit tritt nach der Abgabenordnung jedoch nicht ein, wenn eine der Steuerstraftaten bei Abgabe der Selbstanzeige bereits ganz oder teilweise entdeckt war und der Steuersünder dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

Das Oberlandesgericht Schleswig-Holstein hat entschieden, dass die strafbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige entfällt, wenn die Medien im Rahmen der Berichterstattung über einen Steuer-CD-Ankauf explizit über die Bank des Anlegers mit **schwarzen Auslandskonten** berichtet haben. Die Steuerstraftat gilt dann schon als „entdeckt“ und der Anleger musste mit der Entdeckung gerechnet haben.

Fremdwährungsdarlehen

Kursverluste eröffnen keinen Werbungskostenabzug

Eine Investorin hatte zur **Anschaffung eines Mietobjekts** ein Fremdwährungsdarlehen aufgenommen. Vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hat sie die Frage aufgeworfen, ob die Erhöhung der Rückzahlungsverpflichtung, die infolge von Wechselkursänderungen eintritt, zu Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften führt. Sie meinte, zumindest die vereinbarungsgemäß erbrachten Tilgungsleistungen müssten als Werbungskosten abziehbar sein, soweit sie nicht zu einer Verringerung der Darlehensrückzahlung geführt hätten (vergebliche Tilgungsbeiträge).

Der BFH hat ihre Nichtzulassungsbeschwerde gegen das ablehnende Urteil der Vorinstanz jedoch als unbegründet zurückgewiesen. Höchstgerichtlich sei bereits geklärt, dass Mehraufwendungen infolge von Kursverlusten bei Fremdwährungsdarlehen (Sondertilgungen) **keine Schuld-**

zinsen seien. Sie seien deshalb nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar.

Hinzu kam, dass die Klägerin in den strittigen Jahren noch gar keine Sonderleistungen auf die (in Euro gestiegene) Rückzahlungsverpflichtung erbracht hatte, sondern nur die in Euro vereinbarten Tilgungsbeiträge. Somit fehlte es bereits an einem Mittelabfluss, so dass ein Werbungskostenabzug auch deshalb ausschied.

Hinweis: Nach Auffassung des BFH irrte die Klägerin zudem in der Annahme, dass ihre Tilgungsleistungen keinerlei Tilgungswirkung gehabt hätten. Die in Euro erbrachten Zahlungen mussten in ihrem Fall zwar zunächst in Schweizer Franken umgerechnet werden, so dass sie in der Tat eine geringere Tilgungswirkung entfalteten als von ihr erhofft. Sie blieben aber nicht gänzlich unberücksichtigt, da sie auf die Rückzahlungsverpflichtung angerechnet wurden.

Schuldentilgung

Schuldzinsen als Werbungskosten nach Verkauf eines Grundstücks

Den Gewinn aus dem Verkauf eines Grundstücks aus dem Privatvermögen müssen Sie grundsätzlich nur versteuern, wenn Sie es innerhalb von zehn Jahren nach dem Kauf verkaufen. Die Steuerlast ist aber nur ein Faktor - manchmal ist eine Wertsteigerung oder ein Liquiditätsengpass so groß, dass man die Steuerlast in Kauf nimmt. Dann sollte man sich auch fragen, was steuerlich mit dem eventuell noch vorhandenen Darlehen passiert. In der Regel sollte ein Darlehen beim Verkauf getilgt oder für eine andere Immobilie verwendet werden. Nur dann sind die **Schuldzinsen** weiterhin als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar. Der Verkaufserlös muss dabei vollumfänglich zur Darlehenstilgung eingesetzt werden. Reicht das nicht aus, können die Darlehenszinsen als nachträgliche Werbungskosten berücksichtigt werden und die Steuerlast mindern.

Die Volltilgung eines Darlehens lässt sich die darlehensgebende Bank in der Regel gut bezahlen, und zwar mit einer **Vorfälligkeitsentschädigung**. Diesen Umstand erkennt das Finanzamt als Rückzahlungshindernis an, weil sich kein Steuerzahler aus rein steuerlichen Gründen wirtschaftlich unsinnig verhalten muss. Daher darf sich die Schuldentilgung bei einem solchen Rückzahlungshindernis verzögern. Die Zinsen dürfen trotzdem weiterhin als nachträgliche Werbungskosten geltend gemacht werden.

In einem Fall vor dem Finanzgericht Münster (FG) sollte ein Grundstückseigentümer zwischen 150.000 € und 180.000 € als Vorfälligkeitsentschädigung für die verfrühte Tilgung seines Darlehens zahlen. Daher setzte er den Verkaufserlös nicht zur Schuldentilgung ein, sondern „parkte“ ihn in einem **Geldmarktfonds**. Das war aus Sicht des FG allerdings ein Fehler. Dadurch, dass das Darlehen nämlich einer anderen Einkunftsart - den Einkünften aus Kapitalvermögen - zugeführt wurde, griff der Grundsatz der späteren Schuldentilgung nicht mehr.

Infolgedessen konnten die Darlehenszinsen nur als **Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften** abgezogen werden. Bei diesen Einkünften hatte der Kläger aber von vornherein keine Überschusserzielungsabsicht, da der Geldmarktfonds weniger Zinsen generierte, als das Darlehen an Zinsen kostete. Die Verluste entfalteten daher keine steuerliche Wirkung - es handelte sich um Liebhaberei. Dem Grundstückseigentümer bleibt nur noch der Gang vor den Bundesfinanzhof, da das FG die Revision zugelassen hat.

Hinweis: Sie wollen Ihr Grundstück verkaufen und das Darlehen noch nicht tilgen? Wir beraten Sie gern zu der Frage, wie Ihre Zinsaufwendungen auch künftig steuerliche Berücksichtigung finden.

Außergewöhnliche Belastungen

Rechtsanwaltskosten im Scheidungsverfahren doch abziehbar?

Außergewöhnliche Belastungen mindern das steuerliche Einkommen. Was steuerlich außergewöhnliche Belastungen sind und wann sie anerkennungsfähig sind, ist oftmals Streitpunkt gerichtlicher Auseinandersetzungen. In letzter Zeit ging es in diesem Zusammenhang oft um Scheidungskosten. Nach einigen Urteilen des Bundesfinanzhofs (BFH) und einer Gesetzesänderung stand fest: Scheidungskosten als zwangsläufige Kosten sind zwar außergewöhnliche Belastungen, können aber in der Regel die Steuerlast nicht mindern. Laut Gesetz ist ein Abzug von Zivilprozesskosten nämlich nur noch zugelassen, wenn der Steuerpflichtige ohne die Zivilklage in seiner **Existenz bedroht** wäre.

Auch nach der Gesetzesänderung beschäftigen Gerichts- und Anwaltskosten durch Scheidungen die Finanzgerichte (FG). In einem Fall vor dem FG Köln wollte eine Steuerzahlerin die Kosten ihrer Scheidung als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Das FG kam zu dem Schluss, dass die Einschränkung des Gesetzgebers auf Scheidungskosten gar nicht anzuwenden ist. Bei

den Gerichts- und Anwaltskosten einer Scheidung handelt es sich nämlich nicht um **Zivilprozesskosten**. Das Scheidungsverfahren ist kein Prozess im Sinne der Zivilprozessordnung. Die entstehenden Kosten können daher begrifflich auch keine Zivilprozesskosten sein.

Das FG gab der Klage statt, unterstrich aber, dass **Scheidungsfolgekosten** (z.B. um das Aufenthaltsbestimmungsrecht von Kindern zu klären) nicht zu den abzugsfähigen Kosten gehören. Die geltend gemachten Scheidungskosten wurden daher in entsprechender Höhe verringert.

Hinweis: Die Revision gegen die Entscheidung des FG ist bereits beim BFH anhängig. Wir informieren Sie, wenn es eine Entscheidung gibt.

Zivilprozesskosten

Aufwendungen für Schmerzensgeldprozess sind nicht abziehbar

Kosten eines Zivilprozesses können Sie nur dann als **außergewöhnliche Belastungen** abziehen, wenn Sie ohne den Rechtsstreit Gefahr liefen, Ihre Existenzgrundlage zu verlieren und Ihre lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können. Da Zivilprozesse nur selten eine solche existentielle Bedeutung haben, sind die Hürden für einen steuerlichen Kostenabzug nach der neueren Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) sehr hoch.

Kürzlich hat der BFH entschieden, dass Zivilprozesskosten nicht steuerlich abgezogen werden dürfen, wenn der Prozess der Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen dient. Im Urteilsfall hatte ein Witwer 2011 den Frauenarzt seiner verstorbenen Frau auf Schmerzensgeld verklagt, weil er ihm einen **Behandlungsfehler** anlastete. Die Ausgaben für Gericht, Anwalt und Sachverständige, die sich auf insgesamt 12.000 € summiert hatten, machte er als außergewöhnliche Belastungen in seiner Einkommensteuererklärung geltend. Der BFH legte seine neuen Abzugsvoraussetzungen zugrunde und lehnte einen Kostenabzug mangels existentieller Bedeutung des Schmerzensgeldprozesses ab.

Hinweis: Seit 2013 ist ausdrücklich gesetzlich geregelt, dass Zivilprozesskosten nur bei existentieller Notwendigkeit des zugrundeliegenden Rechtsstreits steuerlich abziehbar sind. Der Gesetzgeber hatte mit dieser Gesetzesänderung die gelockerten Rechtsprechungsgrundsätze des BFH ausgehebelt, die ab 2011 vorübergehend gegolten hatten.

Steuertipp

Bei Schenkung setzt wertmindernder Ansatz Schuldübernahme voraus

Wer Grundstücke im Rahmen der **vorweggenommenen Erbfolge** verschenkt, ist meist auch darauf bedacht, dadurch keine Nachteile für den Beschenkten zu verursachen. So ging es wohl auch einer Mutter, die Grundstücke je zur Hälfte an ihre zwei Kinder verschenkt hatte und die für die Grundstücke aufgenommenen Darlehen weiterhin selbst tilgen wollte. Die Mieterträge aus den Grundstücken sollten der Schenkerin bis zu ihrem Lebensende zustehen. Das wäre grundsätzlich eine gute Vereinbarung, wären nicht die steuerlichen Konsequenzen gewesen. Die Mutter verstarb nämlich wenig später und vermachte die andere Hälfte der Grundstücke inklusive der Verbindlichkeiten ihren beiden Kindern.

Steuerrechtlich gab es also zum einen eine Schenkung ohne Darlehensverbindlichkeiten nur mit dem Vorbehaltsnießbrauch (das zurückbehaltene Recht über die Mieterträge). Der Wert dieser Schenkung war so hoch, dass **Schenkungssteuer** anfiel. Zum anderen war das anschließende Erbe durch die Darlehensverbindlichkeiten im Wert so sehr gemindert, dass keine **Erbschaftsteuer** anfiel. Eine geschicktere Verteilung der Vermögenswerte hätte auch steuerlich ein besseres Ergebnis nach sich gezogen - also eine wertmäßig geringere Schenkung mit entsprechend geringerer Schenkungssteuer und ein wertmäßig größeres Erbe mit geringer Erbschaftsteuer.

Um den Wert der Schenkung zu mindern, hätte eine **Schuldübernahme** durch die Beschenkten **nicht ausgeschlossen** werden dürfen. Hätten sie die Darlehensraten nicht beglichen, hätte die Bank bzw. der Kreditgeber zwar auch in das Grundvermögen Zwangsvollstreckung betreiben können, der Wert der Schenkung hätte sich dadurch aber nicht vermindert. Bei einer Übernahme der Darlehensverbindlichkeiten dagegen hätte sich die Schuld in eine persönliche gewandelt. Dadurch hätte ein Gläubiger unbegrenzten Zugriff auf das Privatvermögen des Beschenkten gehabt und der Wert der Schenkung wäre vermindert worden.

Hinweis: Ein Sachverhalt sollte immer aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet werden. Wir beraten Sie gerne, damit Sie eine optimale Entscheidungsgrundlage haben.

Mit freundlichen Grüßen